

**Gesetz  
zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen**

Vom 29. Januar 1998

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Studienplatzvergabe

1. durch die niedersächsischen staatlichen Hochschulen,
  2. ferner durch hochschulübergreifende landesweite Ver-  
teilungsverfahren
- in zulassungsbeschränkten Studiengängen.

§ 2

Entsprechende Geltung des Staatsvertrages

Der zwischen den Ländern geschlossene Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) gilt für die Studienplatzvergabe nach § 1 entsprechend, soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Zuständigkeiten

Die Studienplatzvergabe obliegt der Hochschule, soweit nicht die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) nach Artikel 1 des Staatsvertrages zuständig ist. In den Fällen des § 1 Nr. 2 wird die zuständige Hochschule durch das Fachministerium bestimmt.

§ 4

Zulassungsbeschränkungen

(1) Auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität werden für Studiengänge oder Teilstudiengänge einer Hochschule semester- oder studienabschnittsweise örtliche Zulassungsbeschränkungen für das Semester oder das Studienjahr festgelegt, wenn die erwartete Zahl der Einschreibungen die Aufnahmekapazität überschreitet oder in den Fällen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages ein Zulassungsschutz erforderlich ist. Eine Zulassungsbeschränkung wird durch die Zahl der höchstens zu besetzenden Studienplätze (Zulassungszahl) bestimmt.

(2) Zulassungszahlen sind ferner für alle Studiengänge festzusetzen, für die ein Verfahren der Zentralstelle nach Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages oder ein hochschulübergreifendes landesweites Verteilungsverfahren durchgeführt wird.

(3) Die Zulassungszahl kann die Aufnahmekapazität um bis zu 15 vom Hundert übersteigen, wenn

1. die Hochschule die entsprechende Überlast tragen will oder
2. mehr als 75 vom Hundert der zu vergebenden Studienplätze mit Bewerberinnen und Bewerbern zu besetzen sind, die die Voraussetzungen des Artikels 11 Abs. 2 des Staatsvertrages erfüllen und bereits einen Zulassungsbescheid für den betreffenden Studiengang an dieser Hochschule erlangt haben.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist die Überlast im nächsten Studienjahr auszugleichen.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe können Ausschlussfristen bestimmt werden.

§ 5

Auswahlverfahren; Festlegung besonderer Quoten

(1) In Studien- oder Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen wird bei der Zulassung für das erste Fachsemester oder für den ersten Studienabschnitt ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren richtet sich nach den Artikeln 12 und 13 des Staatsvertrages. Jedoch findet keine Gewichtung einzelner in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesener Leistungen statt. Ferner werden keine Landesquoten gebildet. In künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen kann der Grad der Qualifikation im Sinne von Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages abweichend von dieser Vorschrift durch ein Verfahren zum Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung festgestellt werden.

(2) In den einzelnen Auswahlverfahren sind unbeschadet des Artikels 12 Abs. 1 des Staatsvertrages bis zu 10 vom Hundert der örtlich verfügbaren Studienplätze für eine Zulassung von Angehörigen der in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) genannten Bewerbergruppen vorzubehalten. Der Vorhundertatz wird entsprechend dem Anteil der Angehörigen dieser Bewerbergruppen an der Gesamtzahl aller Bewerbungen für den betreffenden Studien- oder Teilstudiengang bestimmt.

(3) Sind Studienplätze in einem Auswahlverfahren frei geblieben oder nach Verfahrensschluß zusätzlich bereitgestellt worden, so werden sie nach dem Grad der Qualifikation (Absatz 1) oder in einem Losverfahren vergeben.

§ 6

Verteilungsverfahren

Sofern alle in einem Studien- oder Teilstudiengang landesweit verfügbaren Studienplätze für die Nachfrage voraussichtlich ausreichen, kann abweichend von § 5 ein hochschulübergreifendes landesweites Verteilungsverfahren durchgeführt werden. Dabei ist gemäß Artikel 10 Abs. 2 des Staatsvertrages zu verfahren. Im Falle der Rangleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation (§ 5 Abs. 1), letztlich das Los.

§ 7

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
2. die im gleichen Studiengang
  - a) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind,
  - b) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - d) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
3. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, nächst dem der Grad der Qualifikation (§ 5 Abs. 1), letztlich das Los.

(3) Bietet eine Hochschule des Landes einen Studiengang nicht bis zum Abschluß an oder wird ein Studiengang aufgehoben, so sind die dafür Eingeschriebenen abweichend von Absatz 1 in diesem Studiengang an anderen niedersächsischen staatlichen Hochschulen vorrangig zuzulassen.

§ 8

Zulassungsverfahren für weiterführende Studien

(1) Die Hochschulen regeln die Zulassungszahlen und das Zulassungsverfahren für weiterführende Studien, die nicht ausschließlich fremdfinanziert sind, in einer Ordnung, wenn Zulassungsbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 erforderlich sind. Hierbei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bei der Auswahl ist überwiegend der von der Hochschule festgestellte Grad der Eignung für den betreffenden Studiengang zugrunde zu legen.
2. Bei der Feststellung der Eignung für Aufbaustudiengänge ist das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums besonders zu bewerten.
3. Bei der Feststellung der Eignung für Weiterbildungsstudiengänge sind der Erfolg und die Dauer einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang steht, besonders zu bewerten.
4. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Fachministeriums. Die Genehmigung kann aus Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden. Im übrigen gelten § 75 Abs. 6 und § 80 Abs. 5 und 6 NHG entsprechend.

§ 9

Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. die Studienplatzvergabe durch die Hochschulen, und zwar auch in hochschulübergreifenden landesweiten Verteilungsverfahren,
2. die Studienplatzvergabe und das Feststellungsverfahren durch die Zentralstelle entsprechend Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages,
3. die Feststellung der Aufnahmekapazität und die Festsetzung der Normwerte entsprechend dem Staatsvertrag sowie
4. die Festlegung der Zulassungsbeschränkungen und die Festsetzung der Zulassungszahlen, ausgenommen für weiterführende Studien.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 21. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrangebote“ ein Komma und die Worte „die Qualität der Lehre“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„An der Überprüfung der Qualität der Lehre sind die Studierenden angemessen zu beteiligen.“

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bestehen aus einem auf die einzelnen Arten der Hochschulgrade (§ 22 Abs. 1) bezogenen allgemeinen Teil und einem die studiengangsspezifischen Bestimmungen enthaltenden besonderen Teil.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

3. In § 28 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Evaluation“ das Wort „regelmäßige“ eingefügt.

4. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Kultusministerium kann die Anerkennung nach Satz 2 Nr. 1, das Ministerium kann die Feststellung nach Satz 2 Nr. 3 auf die Bezirksregierungen oder die Hochschulen übertragen.“

- b) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte.“

6. In § 49 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „des Niedersächsischen Beamtengesetzes“ gestrichen.

7. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über Anträge in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 entscheidet die Leitung der Hochschule; in den Fällen des § 50 Abs. 4 Satz 1 ist der Fachbereich anzuhören.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Berufung erfolgt durch die Leitung der Hochschule. Dasselbe gilt für die Entscheidungen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2. Im übrigen sind die §§ 52 bis 54 entsprechend anzuwenden.“

8. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 74 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes bleibt unberührt; als Dienstvorgesetzter oder Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschrift gilt bei Professorinnen und Professoren abweichend von § 93 Abs. 1 Satz 1 die Leitung der Hochschule.“

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Erklärungen, die Angehörige des in Satz 1 genannten Personals auf Grund des § 74 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes abzugeben haben, sind dem Dienstvorgesetzten oder der Dienstbehörde über den Fachbereich zuzuleiten.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

- d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird gestrichen.

- bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

9. § 67 wird gestrichen.

## 10. § 70 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leitung der Hochschule kann auf Antrag des Fachbereichs befristete Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr.“

## b) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

## 11. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte,  
studentische Hilfskräfte; Tutorien

(1) Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte unterstützen Studierende durch Tutorien in ihrem Studium und erbringen Dienstleistungen in Forschung, Lehre, Verwaltung und Bibliotheksdienst. Ihre Tätigkeit soll zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen.

(2) Die Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft setzt den Abschluß eines Hochschulstudiums voraus. Studentische Hilfskräfte müssen an einer Hochschule immatrikuliert sein. Die Beschäftigung erfolgt befristet und mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes; die höchstzulässige Arbeitszeit wird vom Ministerium festgesetzt. Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft endet nach dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses spätestens mit dem Ende des laufenden Semesters.“

## 12. § 75 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 wird gestrichen.

## b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

## c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit dieses Gesetz Entscheidungen der Hochschule von einer Genehmigung des Ministeriums abhängig macht, kann dieses seine entsprechenden Befugnisse einschließlich derjenigen nach § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 zur Ausübung auf die Leitung der Hochschule übertragen; dies gilt nicht für die Genehmigung der Grundordnung. Die Übertragung ist nur für bestimmte Gruppen von Entscheidungen zulässig. Die sich aus der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht des Ministeriums ergebenden Befugnisse bleiben unberührt.“

## 13. Dem § 76 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Erprobung neuer Leitungs-, Entscheidungs- und Organisationsstrukturen können im Interesse einer Vereinfachung der Verfahrenswege und einer größeren Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes in der Grundordnung auf höchstens fünf Jahre befristete Regelungen über die Organisation und die Verwaltung getroffen werden, die von dem 2. Abschnitt des Vierten Kapitels dieses Gesetzes abweichen; jedoch sind die Bindungen, die sich aus dem jeweils geltenden Rahmenrecht des Bundes ergeben, zu beachten. Von den Vorschriften des in Satz 1 genannten Abschnitts, die der Frauenförderung dienen, darf nur abgewichen werden, soweit in die Grundordnung gleichwertige Regelungen aufgenommen werden. Ist über Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 auf Grund eines Antrags gemäß § 85 Abs. 7 Satz 2 erneut zu beraten, so kommt ein Beschluß nicht zustande, wenn gegen ihn wiederum mindestens drei Viertel der Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden Mitgliedergruppe stimmen. § 80 Abs. 4 Satz 2 ist bei der Genehmigung entsprechend anzuwenden. Die laufende Auswertung und Aufbereitung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sind sicherzustellen. Für den Bereich Humanmedizin gilt § 125 a.“

## 14. § 78 wird wie folgt geändert:

## a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Ämter für Ausbildungsförderung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609), einzurichten und hierbei auch die Zuständigkeit für die Studierenden an anderen Hochschulen und Hochschulstandorten zu bestimmen. Soweit Ämter für Ausbildungsförderung bei Studentenwerken eingerichtet oder Studentenwerke zur Durchführung von Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung bei Hochschulen herangezogen werden, erstattet das Land den Studentenwerken die dadurch entstehenden Kosten. In der Verordnung kann festgelegt werden, daß die Kostenerstattung nach pauschalen Sätzen erfolgt.“

## b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

## 15. § 80 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „und die Promotions- und Habilitationsordnungen“ gestrichen.

## b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 werden nach der Verweisung „§ 22 Abs. 3“ das Komma und die Verweisung „§ 23 Abs. 6“ gestrichen.

## c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Ordnungen nach den Absätzen 2 und 4 Satz 1 Nr. 5 sowie die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind in einem Verkündungsblatt der Hochschule bekanntzumachen.“

## 16. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

Genehmigungen durch die Leitung der Hochschule

Die Promotions- und Habilitationsordnungen sowie die Ordnungen nach § 23 Abs. 6 bedürfen der Genehmigung der Leitung der Hochschule; diese entscheidet über die Genehmigung unter Aufsicht des Ministeriums. § 80 Abs. 2 und 5 Sätze 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.“

## 17. Dem § 88 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Im übrigen findet § 62 entsprechende Anwendung.“

## 18. Dem § 92 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 88 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

## 19. § 96 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

## a) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

## b) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. den allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen (§ 17 Abs. 1 Satz 2).“

## 20. § 105 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Fachbereich beschließt über den besonderen Teil der Prüfungsordnungen (§ 17 Abs. 1 Satz 2) und über die Promotionsordnungen.“

## 21. Nach § 125 wird folgender § 125 a eingefügt:

„§ 125 a

Experimentierklausel

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung die Organisation und die Aufgaben im Bereich Humanmedizin abweichend von dem 2. Abschnitt des Vierten Kapitels dieses Gesetzes zu

regeln, um neue Entscheidungs- und Leitungsstrukturen für Forschung, Lehre und Krankenversorgung und ihr Zusammenwirken zu erproben. Die Erprobung soll insbesondere dazu dienen, die Wirtschaftlichkeit aller Einrichtungen zu verbessern und den Einsatz der für Forschung und Lehre bestimmten Mittel für diese Zwecke zu sichern. Die Verordnung ist auf sechs Jahre zu befristen. Die Frist kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wenn nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung die Neubestellung eines Vorstandsmitglieds (Absatz 2) erforderlich wird, so ist bereits zu diesem Zeitpunkt über eine Verlängerung nach Satz 4 zu entscheiden.

(2) Die Verordnung hat vorzusehen, daß als Organ der Hochschule ein Vorstand als Leitungsgremium mit folgenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern eingerichtet wird:

1. als Mitglied für Forschung und Lehre die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen oder die Leiterin oder der Leiter der Medizinischen Hochschule Hannover,
2. ein Mitglied für den Bereich Krankenversorgung,
3. ein Mitglied für den wirtschaftlich-administrativen Bereich.

Die Ausübung von anderen Tätigkeiten, die geeignet sind, die Wahrnehmung der sich aus Satz 1 ergebenden Aufgaben zu beeinträchtigen, ist ausgeschlossen. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder betragen abweichend von § 87 Abs. 1 Satz 2, § 90 Abs. 2 Satz 4 und § 107 Abs. 4 Satz 1 fünf Jahre.

(3) Die Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestellung durch das Ministerium. Das Vorstandsmitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bedarf der gleichzeitigen Bestellung auch für das in dieser Vorschrift genannte Amt. Wird die Bestellung versagt, so ist eine andere Person zu wählen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 erfolgt auf Vorschlag der Hochschule. Das Ministerium kann einen solchen Vorschlag zurückweisen. In diesem Falle legt die Hochschule einen neuen Vorschlag vor.

(4) Das Ministerium kann ein Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit der Hochschule abberufen. Im Falle einer Abberufung gilt Absatz 3 Satz 3 oder 6 entsprechend.

(5) Die Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. die Aufgaben des Vorstandes; hierbei kann auch vorgesehen werden
  - a) die Zuständigkeit für die Leistungsplanung und Ressourcensteuerung,
  - b) die Mitwirkung an Berufungsvorschlägen,
  - c) die Zuständigkeit für Personalentscheidungen für die Leitung der Abteilungen, Betriebseinheiten und Zentralen Einrichtungen,
2. das Zusammenwirken des Vorstandes mit dem Ministerium, den Hochschulorganen und -gremien sowie der Frauenbeauftragten gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2,
3. die Zusammenarbeit des für den Bereich der Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds mit
  - a) dem Pflegedienst,
  - b) der Krankenhausbetriebsleitung,
  - c) einer Klinikkonferenz als beratender Einrichtung.“

## 22. § 132 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen des § 26 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung auch über die Absätze 2 und 3 hinausgehende Möglichkeiten der Selbststeuerung des Hochschulhaushalts anordnen, so daß im Haushaltsplan nur die Zuführungen veranschlagt sind (Globalzuschuß). Dabei sind stufenweise Verfahren einer aufgaben- und leistungsbezogenen Mittelbemessung einzuführen.“

## 23. Dem § 139 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Land kann staatlich anerkannte Hochschulen an Förderprogrammen beteiligen, wenn der Träger der Hochschule einen Teil der zusätzlich entstehenden Kosten übernimmt. Dieser Teil soll dem Anteil der Aufwendungen für den laufenden Betrieb der einzelnen Hochschule entsprechen, der nicht durch Zuwendungen gemäß Absatz 1 oder durch eine Finanzhilfe gemäß § 140 Abs. 2 gedeckt ist.“

## 24. In § 143 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers“ gestrichen.

## Artikel 3

Neubekanntmachung des  
Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Niedersächsische Hochschulgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz ist erstmals für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 1998/99 anzuwenden.

(3) § 32 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleibt für die Studienplatzvergabe zum Sommersemester 1998 anwendbar.

(4) Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 8. Februar 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 618), tritt am 30. Juli 1998 außer Kraft.

(5) Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 27. Dezember 1971 (Nds. GVBl. 1972 S. 1), geändert durch Artikel VIII § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Jedoch bleiben die §§ 1, 3 und 4 des genannten Gesetzes noch so lange anwendbar, bis entsprechende Vorschriften einer Verordnung in Kraft treten.

(6) Die Prüfungsordnungen der Hochschulen bleiben anwendbar und sind bei ihrer nächsten Änderung an das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen.

